

Institutionelles Schutzkonzept der römisch-katholischen Kirchengemeinde

Mittlere Kurpfalz i.G.

Unsere Kirchengemeinde ist ein sicherer Ort
für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene!

Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

1. Einleitung	3
2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg	3
3. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzeptes	6
4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse.....	6
5. Elemente und Instrumente unseres ISK	7
a) Personalauswahl und Personalentwicklung	8
b) Erweitertes Führungszeugnis	9
c) Selbstauskunftserklärung.....	9
d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex	10
e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“	11
f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte	11
g) Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen	12
h) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt	12
i) Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit.....	13
j) Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt	13
6. Hilfestellungen im Verdachts- oder Beschwerdefall	14
7. Qualitätsmanagement	16
8. Öffentlichkeitsarbeit	16
9. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention.....	16
10. Schlussbemerkungen.....	17

Anlage

1. Feststellung der Rechtskraft der Umschreibung der neuen Pfarrei (Amtsblatt 2025/2)
2. Präventionsarbeit: Infoblatt zur Risikoanalyse für Gruppierungen
3. Erkenntnisse und Konsequenzen der Risikoanalyse
4. Übersicht über Klärungen mit den örtlichen Verbänden
5. Verhaltenskodex: Allgemeiner Teil
6. Verhaltenskodex: Spezifischer Teil für die Kirchengemeinde
7. Verhaltenskodex: Spezifischer Teil für die Jugendarbeit
8. Verhaltenskodex: Spezifischer Teil für die Kindertageseinrichtungen
9. Selbstauskunftserklärung
10. Vereinbarung mit dem Jugendamt
11. Einholen und Dokumentation personenbezogener Maßnahmen
12. Personen mit besonderen Funktionen
13. Verpflichtung der Leitung
14. Plakat und Postkarte: Zielgruppe Betroffene
15. Flyer zur Information zur Präventionsarbeit und Meldungen

Hinweis

Dieses Institutionelle Schutzkonzept gilt für die drei römisch-katholischen Kirchengemeinden Schwetzingen, Brühl-Ketsch und Hockenheim. Zum 01.01.2026 werden diese drei Kirchengemeinden per Unionsdekret zur römisch-katholische Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz. Damit zum 01.01.2026 nicht erneut das Schutzkonzept verabschiedet werden muss, ist das vorliegende Konzept als Institutionelle Schutzkonzept für die römisch-katholische Kirchengemeinde in Gründung (i. G.) gefasst.

Im Feststellungsdekret vom 12.01.2025 wurde die Rechtskraft für die römisch-katholische Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz bestätigt (Anlage 1). Mit Blick auf die Umstellung zum 01.01.2026 wird im Folgenden auf den Hinweis i. G. verzichtet.

1. Einleitung

Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit und gleichzeitig ein Ziel: Kirche ist ein Ort, an dem Menschen sicher sind, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können. „Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“¹ Wer sich kirchlichem Handeln anvertraut, kann seine Persönlichkeit und seine Begabungen, seine Beziehungsfähigkeit und seinen persönlichen Glauben entfalten.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Einrichtungen, mit ihren Gruppierungen und Diensten arbeitet kontinuierlich daran, dieses Ziel zu erreichen. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, gültig seit 01. Januar 2020, sowie der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“, gültig seit 18. Dezember 2021, haben wir als römisch-katholische Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz unsere Maßnahmen zusammengetragen, wie wir dafür sorgen, dass unsere Kirchengemeinde ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt.

Den folgenden Inhalten wissen wir uns verpflichtet.

2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg

Unser Ziel

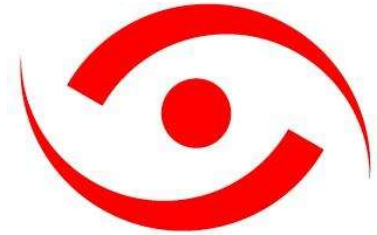
In unserer Kirchengemeinde pflegen wir eine Kultur der Grenzachtung. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Wir machen unsere Kirchengemeinde zu einem sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind.

Das Logo der Präventionsarbeit

Unser Schutzkonzept und all unsere Bemühungen sind letztlich ein Teil der Präventionsarbeit der katholischen Kirche in Deutschland. Diese Präventionsarbeit hat ein spezifisches Logo entwickelt, das wir in unserem Schutzkonzept aufgreifen. Die Grafik verdeutlicht im Bild, worum es uns inhaltlich geht:

¹ Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention); Präambel

Das Logo hat die Form eines stilisierten Auges. Dieses „Auge“ steht für eine „Kultur des Hinsehens und des Hinhörens“ und damit für eine „Kultur der Grenzachtung“. Menschen, die sich kirchlichem Handeln, also uns als Kirchengemeinde anvertrauen, erfahren einen „achtsamen“, „würdevollen“ Umgang, der von Respekt und Wertschätzung geprägt ist.



Gleichzeitig kann man das Logo vom Evangelium her deuten:

Der untere Bogen des Logos steht für sicheren Grund und Boden. Wer von massiven Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch betroffen ist, verliert den Boden unter den Füßen, ist traumatisiert, fühlt sich stigmatisiert und ist fundamental im Glauben und in der Weltsicht erschüttert. Man fragt sich, was noch trägt, wenn alles gebrochen ist. Die Bibel legt eine Spur: Gott hält und trägt, wenn sonst nichts mehr trägt. Auch wenn er Missbrauch nicht verhindert; Gott erträgt, was Menschen in ihrer menschlichen Freiheit einander fähig sind anzutun.

Der obere Bogen kann als schützendes Dach verstanden werden. Christen und die Kirche sind aus ihrem Glauben heraus verpflichtet, Menschen einen Schutzraum zu geben, gerade den Schwachen und denen, die Übergriffe oder gar Missbrauch erlebt haben. Sie müssen dafür sorgen, dass ihnen kein Schaden mehr zugefügt wird.



Der Punkt in der Mitte deutet an, dass das Evangelium auf den Punkt bringt, was Auftrag der Kirche ist: Gewalt, Verbrechen und deren Strukturen aufdecken, Gerechtigkeit anmahnen und schwierige Themen angehen.

Das ist der Auftrag, dem wir uns als Kirchengemeinde stellen.

Unser Ansatz

In unserer Kirchengemeinde arbeiten und engagieren sich zahlreiche beruflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Rahmenordnung Prävention nennt diese „Beschäftigte im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich“. Oft wirken sie in Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen. Dazu gehört insbesondere die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Gerade in diesen Bereichen haben wir eine besondere Verantwortung dafür, dass unsere Mitarbeitenden fachlich und persönlich geeignet sind. Der Terminus ‚schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene‘ stammt ebenfalls aus der Rahmenordnung Prävention und umfasst ein weites Feld: Menschen, die krank oder alt sind, die aufgrund einer Behinderung Unterstützung erfahren. „Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.“ (RO-Prävention, Abschnitt 1.2)

Hier setzen wir an!

-  Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist.
-  Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung.

- 👁️ Wir sorgen dafür, dass sie mit dem Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt vertraut sind.
- 👁️ Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung.
- 👁️ Wir verpflichten uns, uns und unsere Mitarbeitenden entsprechend der Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und des daraus abgeleiteten Curriculums entsprechend ihres Aufgabenfeldes zu unterweisen und zu schulen.

Dabei verstehen wir unter den in unserer Kirchengemeinde Beschäftigten alle Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde in Voll- oder Teilzeit angestellt sind sowie die Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis mit dem Erzbistum Freiburg stehen.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich durch ihre Qualifikation und ihr Interesse für eine Aufgabe in unserer Kirchengemeinde zur Verfügung stellen. Sie sind den Personen in unserer Kirchengemeinde bekannt, die sie zu ihrem Dienst bzw. ihrem Ehrenamt beauftragen.

Unser Weg

Als Grundlage für unser Institutionelles Schutzkonzept für die Mittlere Kurpfalz haben folgende Schutzkonzepte als Ausgangspunkt gedient:

- 👁️ römisch-katholische Kirchengemeinde Schwetzingen (Orte: Schwetzingen, Oftersheim, Plankstadt)
- 👁️ römisch-katholische Kirchengemeinde Hockenheim (Orte: Hockenheim, Reilingen, Altlußheim, Neulußheim)
- 👁️ römisch-katholische Kirchengemeinde Brühl-Ketsch (Orte: Brühl, Ketsch)

Diese haben wir im Zeitraum 2024/25 analysiert, aktualisiert und zusammengeführt. Im Zentrum stand dabei zum einen, welche schützenden Strukturen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wir bereits in unseren Arbeitsbereichen, Angeboten, Strukturen und Räumen etabliert haben. Zum anderen haben wir die Risiken benannt, die Grenzverletzungen, Übergriffe, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt möglicherweise begünstigen.

Das Thematische Team Prävention hat bei der Schutz- und Risikoanalyse mitgearbeitet:

- 👁️ Raphael Brantzen (Pastoralreferent), Dr. Oliver Brinkmann (Ehrenamtlich), Thorsten Gut (Gemeindereferent), Janis Hube (Ehrenamtlich), Ulrike Keßler (Gemeindereferentin), Maria Klein-Kneller (Ehrenamtlich), Sara Koban (Ehrenamtlich), Susanne Muth (Ehrenamtlich), Martin Neidig (Ehrenamtlich), Alexandra Sessler (Ehrenamtlich)

Folgende Gremien und Gruppen haben wir in diesem Prozess beteiligt:

- 👁️ Pfarrgemeinderat
- 👁️ Gemeindeteams
- 👁️ Gruppierungen (bsp. Ministrant*innen, Besuchsdienste etc.)

Folgende Methoden zur Schutz- und Risikoanalyse haben wir umgesetzt:

 Schutz- und Risikoanalyse für Gruppierungen (Anlage 2 und 3)

Aus der Schutz- und Risikoanalyse haben wir Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet (vgl. Kapitel 4 Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse).

In diesem Schutzkonzept bündeln wir, welche Standards bei uns gelten und welche Maßnahmen wir ergreifen, um unser Ziel, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ein sicherer Lern- und Lebensraum zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

Wir sind uns dessen bewusst, dass unser institutionelles Schutzkonzept kein statisches Textdokument ist. Es wird im Jahr 2030 von den hauptamtlichen Ansprechpersonen der Kirchengemeinde überarbeitet und auch den dann geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechend angepasst.

3. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzepts

Unter dem Dach unserer Kirchengemeinde laufen die Fäden verschiedensten Engagements zusammen. Als Kirchengemeinde sind wir Rechtsträger für unsere Einrichtungen und Dienste.

Dieses institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten, Gruppierungen und Einrichtungen, die direkt zu unserer römisch-katholischen Kirchengemeinde zählen. Einige unserer Einrichtungen erstellen darüber hinaus Konkretisierungen wie z.B. die Kinderschutzkonzepte der Tageseinrichtungen für Kinder.

Wir haben zudem mit allen Verbänden, die in unserer Kirchengemeinde wirken, Absprachen getroffen, ob diese sich unserem Institutionellen Schutzkonzept ganz oder zum Teil anschließen wollen und wie die konkrete Umsetzung dann erfolgen soll. Diese Absprachen sind tabellarisch in Anlage 4 aufgelistet.

4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse

In den verschiedenen Arbeitsbereichen unserer Kirchengemeinde haben wir die Risiken analysiert, die ein übergriffiges Verhalten möglicherweise begünstigen. Wir haben daraus Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können. Dabei stehen zwei Sichtweisen im Mittelpunkt: Unsere Kirchengemeinde wird zum Tatort und betroffene Personen finden keine Hilfe.

In diesem Institutionellen Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche Wege wir gehen, welche Maßnahmen wir ergreifen und welche Standards bei uns gelten, um unser Ziel, eine sichere Einrichtung zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse

und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

Dies schlüsselt sich wie folgt auf:

Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen und Veranstaltungen

Diese sind in Anlage 3 tabellarisch erfasst.

Räumliche Gegebenheiten, Räume und Orte

Bei der Vorstellung des Schutzkonzepts und in der Kommunikation darüber, sowie in den Schulungen wird zielgerichtet darauf hingewiesen, welche Bedeutung die räumliche Situation für Prävention hat (z.B. 1:1-Situationen in kleinen Räumen, Einsehbarkeit von Räumen, ausreichende Beleuchtung etc.). Für die Verantwortlichen vor Ort, wie Gruppierungen und Gemeindeteams, ist es daher selbstverständlich, mit offenen Augen durch unsere Räumlichkeiten und Kirchen zu gehen, um Meldung bei Verbesserungsbedarf zu geben (z.B. dunkle Ecken, Barrierefreiheit nicht gegeben). Als generelle Maßnahme wurde vereinbart, dass gut sichtbar an allen Orten der Kirchengemeinde Präventionsplakate (Anlage 14) aufgehängt werden.

Organisation und Struktur

Die Präventionsarbeit in Bezug auf Organisation und Struktur ist eine dauerhafte Aufgabe. Dies gilt insbesondere für Kommunikation, Information und Konflikte:

- Es wird eine Kommunikationskultur bei den Haupt- und Ehrenamtlichen, in den Leiterrunden, in den Teams etc. gepflegt, bei der alles angesprochen werden darf.
- Informationen werden transparent über verschiedene Kanäle kommuniziert. Wir pflegen ein Vertrauensverhältnis und benennen gleichzeitig klar, wenn gezielt Informationen zurückgehalten oder manipulativ eingesetzt werden.
- Fehler und Konflikte im Miteinander sehen wir als Lernfelder. Sie werden direkt angesprochen. Dies geschieht respektvoll und wertschätzend.

In allen Schulungen, besonders aber bei Menschen mit Leitungsverantwortung (Pfarrgemeinderäte, Gemeindeteams, Leiterinnen und Leiter von Gruppen und Kreisen), wird dies thematisiert. Es wird ermutigt, diese Haltungen einzuüben. Problematische Situationen werden den Ansprechpersonen für Prävention benannt. Diese geben Unterstützungen darin (selbst oder vermittelt), die jeweilige Situation zu reflektieren und ein verändertes Verhalten zu ermöglichen.

Raumvergabe an und Dienstleistungen durch Dritte

Die Kirchengemeinde fügt in die AGBs der Mietverträge einen Passus ein, aus dem hervorgeht, dass Mieter, die regelmäßig Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Personen durchführen, ein eigenes Schutzkonzept vorweisen müssen. Falls dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, kommt kein Mietverhältnis zustande. Die Verantwortlichen für die Abschlüsse der Mietverträge überprüfen dies.

Dies gilt besonders für das Jugendhaus Berthildis (Waldstraße 12, 74909 Mönchzell/Meckesheim), welches die Kirchengemeinde unterhält.

Besteht bereits ein Mietverhältnis im Zusammenhang mit regelmäßigen Veranstaltungen mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Personen und kommt der Mieter der Aufforderung nicht nach, wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.

Ein analoges Vorgehen bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte wird implementiert.

5. Elemente und Instrumente unseres ISK

Die Rechtsgrundlagen der Erzdiözese (Rahmenordnung Prävention und AROPräv) sehen Elemente, Wege und Mittel vor, wie wir zu einem sicheren Ort für Menschen werden können. Wir haben diese Instrumente systematisch durchdacht und auf unsere Situation in der Kirchengemeinde wie folgt angepasst:

a) Personalauswahl und Personalentwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Grenzachtung und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser Institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

b) Erweitertes Führungszeugnis

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns nicht tätig werden oder tätig bleiben.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in Anlage 3 aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In Anlage 3 haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Kirchengemeinde sichergestellt (Anlage 11).

Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird in der Form sichergestellt, wie es in Anlage 11 beschrieben ist.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach fünf Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Verfahren für Mehrfachengagierte

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit AROPräv/Anlage 4 bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Mit

dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

c) Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz (Anlage 9). Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.


Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung nicht vorgesehen.

d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der Arbeitsvertragsordnung (AVO) hin.

Die Unterschrift geht mit einer entsprechenden Unterweisung bzw. Schulung einher. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex der Diözese und der Kirchengemeinde zu orientieren. Die Unterweisungen bzw. Schulungen zielen darauf ab, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und zu verpflichten, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Die entsprechenden Unterweisungen über die Inhalte des Verhaltenskodex werden von den dazu qualifizierten Mitgliedern des Pastoralteams durchgeführt. Was die Schulungen zum grenzachtenden Umgang betrifft wird unter  e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ behandelt.

Der Verhaltenskodex, der in Form unserer Erklärung zum grenzachtenden Umgang diesem ISK beigelegt ist, umfasst zwei Teile:

- Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex. Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben (Anlage 5). Die jeweils gültige Fassung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex allgemeiner Teil wird von Diözesanebene als [Anlage 2a zur AROPräv für Beschäftigte im kirchlichen Dienst](#), als [Anlage 2b zur AROPräv für](#)




[ehrenamtlich tätige Personen](#) und als [Anlage 2c zur AROPräv für Honorartätigkeiten](#) veröffentlicht.

- Spezifischer Teil des Verhaltenskodex der Kirchengemeinde. Dieser konkretisiert und verdeutlicht die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Kirchengemeinde hin (Anlage 6).

Für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde übernehmen wir den Verhaltenskodex spezifischer Teil der Abteilung Jugendpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 7) und für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder die diözesane Vorlage des Verhaltenskodex spezifischer Teil KiTa (Anlage 8).

e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“

Wer in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Schulung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entspricht. Nach spätestens fünf Jahren ist die Basisschulung durch eine weitere Schulung aufzufrischen.

-  Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen im Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen. Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt beim Erzbischöflichen Ordinariat.
-  Schulungen für Beschäftigte in unseren Tageseinrichtungen für Kinder sowie Mesner, Sekretärinnen und weitere Beschäftigte der Kirchengemeinde werden über die Personalverwaltung der Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz organisiert und verantwortet.
-  Alle ehrenamtlich Tätigen, denen Schutzbefohlene anvertraut sind (vgl. Anlage 3), nehmen an Präventionsschulungen innerhalb der Kirchengemeinde teil. Ergänzend dazu bietet das Jugendpastorale Team Rhein-Neckar regelmäßig Schulungen für Jugendliche an bzw. kann dafür angefragt werden. Teilnehmende an Gruppenleitungskursen erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung eine entsprechende Schulung.

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt bei den Leitungsverantwortlichen: den Pfarrer in solidum, Leitende Referet*in und Pfarreiökonom*in.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen. Eine Auflistung aller Personen, die eine entsprechende Qualifikation haben, um die Präventionsschulungen in unserer Kirchengemeinde durchzuführen findet sich in Anlage 12.

f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe

Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt wird. Die Vorgehensweise ist unter Kapitel 4 formuliert.

g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen

Für unserer Beschäftigten

§6 Abs 1 AROPräv lautet: „Die Dokumentation der personenbezogenen Schutzmaßnahmen erfolgt bei Personen, die in einem Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses stehen, in der Personalakte des jeweiligen Beschäftigten.“ Die Dokumentation für Beschäftigte der Kirchengemeinde ist die Personalstelle der Mittleren Kurpfalz verantwortlich (Anlage 11).

Die erforderlichen Elemente sind in der AROPräv aufgelistet und umfassen

- 👁️ die Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses, sofern kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist **oder** die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (vgl. im Einzelnen die Regelungen des §6 AROPräv)
- 👁️ die gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 7 Absatz 5 AROPräv,
- 👁️ die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang,
- 👁️ die unterzeichnete Selbstauskunftserklärung,
- 👁️ die Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen.

Für ehrenamtliche Tätige

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Regelung nach §6 Abs. 2 AROPräv gültig: „(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, für die keine Personalakte geführt wird, erfolgt die Dokumentation in einer Sammelakte, die entsprechend den Vorschriften für Personalakten vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Diese ist je Rechtsträger oder je Einrichtung zu führen. Die Akte ist nach Namen in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern.“

Das Führen der Sammelakte sowie die Organisation der Wiedervorlagetermine wird in Anlage 11 beschrieben. Es ist sichergestellt, dass nur Befugte darauf Zugriff haben.

h) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Unsere Kirchengemeinden haben eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt des Landratsamts Rhein-Neckar abgeschlossen, welche zum 01.01.2026 aktualisiert wird (Anlage 10). Darin geht es um die Anwendung des § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII. Diese Vereinbarung umfasst sowohl die Tätigkeiten von Angestellten der Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz als auch Tätigkeiten von Ehren- und Nebenamtlichen.








In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien die Kirchengemeinde Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet und für welche Verbände, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde die Rahmenvereinbarung gilt.

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinde automatisch an die Rahmenvereinbarung angeschlossen. Wurden eigene Vereinbarungen mit dem Jugendamt getroffen ist dies in Anlage 4 dokumentiert.

Für unsere Tageseinrichtungen für Kinder hat die Kirchengemeinde mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII getroffen, in der die Wahrnehmung des Schutzauftrags des Kindeswohls und das Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte geregelt sind (gemäß den Vorgaben des KVJS).

i) Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit




Aufbauend auf die sichernden Maßnahmen, wie etwa die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, die Thematisierung des Verhaltenskodex und das Einholen erweiterter Führungszeugnisse, fördern weitere pädagogische Elemente die Präventionsarbeit. Wir streben die Durchführung solcher Maßnahmen an und suchen dazu Kooperationspartner. Beispielhaft ist zu nennen (Stand: März 2025):

-  Themenabend „grenzachtender Umgang“ für Eltern
-  Menschenwürde und Einmaligkeit anhand der Königsfiguren von Ralf Knoblauch
-  Selbstverteidungskurse mit regionalem Anbieter
-  Thementag im Rahmen der Kirche Kunterbunt
-  Kinderrechte auf Kinderfreizeiten thematisieren
-  Reflexionsbögen/Teilnehmerfeedback bei Veranstaltungen
-  ...

j) Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Gemäß §21 AROPräv haben wir mehrere Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ernannt. Deren Aufgaben unterscheiden sich gemäß nach §21 Abs. 4 bzw. Abs. 5 AROPräv zwischen hauptberuflichen Ansprechpersonen und ehrenamtlichen Ansprechpersonen.

Aufgaben der hauptberuflichen Ansprechpersonen sind:

-  Organisation der Umsetzung der RO-Prävention und dieser Ordnung,
-  Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
-  Vernetzung mit lokalen kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und bei Bedarf mit den externen Missbrauchsbeauftragten,

- 👁 Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- 👁 Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 👁 Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 👁 Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
- 👁 Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 👁 Benennung des Fort- und Weiterbildungsbedarfs aus präventionspraktischer Perspektive,
- 👁 Kontaktperson vor Ort für die Präventionsfachkräfte,
- 👁 Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

Aufgaben der ehrenamtlichen Ansprechpersonen sind:

- 👁 „Gesicht“ vor Ort
- 👁 Kultur des grenzachtenden Umgangs fördern
- 👁 Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 👁 Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- 👁 Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 👁 ggf. Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

6. Hilfestellungen im Verdachts- oder Beschwerdefall

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Kirchengemeinde haben wir Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was

nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Website an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Bei der berufenen Ombudsperson können Sie vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Ihre Identität darf nur mit Ihrem Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können (interne und externe) Personen Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitteilen (vgl.

<http://www.ebfr.de/ombudsstelle>) Meldeplattform mit anonymer Dialogfunktion:
<http://www.ebfr.de/hinweisgeber>.

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter zur Verantwortung zu ziehen.

7. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.


8. Öffentlichkeitsarbeit

 **Website:** www.kath-mittlere-kurpfalz.de

Wir veröffentlichen auf unserer Website den Text des Institutionellen Schutzkonzeptes, die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes, Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unsere internen und externen Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex in der jeweils aktuellen Fassung.

 **Flyer**

- Fokus: Betroffene (Anlage 14)
- Fokus: Information zur Präventionsarbeit und Meldewege (Anlage 15)
 - als Merkblatt für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende
 - für Informationszwecke, um von der Präventionsarbeit zu berichten

 **Plakat** mit Fokus Betroffene (Anlage 14)

9. Ansprechpersonen für Prävention (Stand: Mai 2025)

 **Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz** gemäß §21 AROPräv


- **Hauptberufliche Ansprechpersonen des Patoralteams**

- Ulrike Keßler, Gemeindeferentin
u.kessler@kath-mittlere-kurpfalz.de, Tel.: 0157 / 52 74 53 71
- Thorsten Gut, Gemeindeferent,
thorsten.gut@seelsorgeeinheit-hockenheim.de, Tel.: 0157 / 80 62 97 00
- Raphael Brantzen, Pastoralreferent
dekanatsreferent@kath-dekanat-wiesloch.de, Tel.: 0176 / 18 08 11 16

- **Ehrenamtliche Ansprechpersonen vor Ort (Qualifizierung im Herbst 2025)**

- Brühl: Christine Staib
- Ketsch: Dr. Oliver Brinkmann
- Schwetzingen: Lucas Keßler
- Plankstadt: Maria Klein-Kneller

- Lußheim: Rebecca Staender
- Reilingen: Katja Wenz

 Themen der Prävention nach §§ 19 und 20 AROPräv (zu Ziffer 4 bzw. 3.5 RO Prävention):

- **Regional: Präventionsfachkraft**

Thomas Auer

thomas.auer@ordinariat-freiburg.de, 0157 / 83 04 27 12

- **Erzdiözese Freiburg: Präventionsbeauftragte**

Silke Wissert

silke.wissert@ordinariat-freiburg.de, 0761 / 21 88 - 211

10. Schlussbemerkungen

Wir sind in der Pflicht, die Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und der AROPräv in der Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz umzusetzen und alles dafür zu tun, diese zu einem sicheren Ort zu machen. Dies verantwortet letztlich die Leitung der Kirchengemeinde (Anlage 13) und ist gleichzeitig damit nicht allein. Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützen sie dabei.

In diesem Sinne ist das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz zu verstehen: Im Auftrag und unter Mitwirkung der Leitung setzt es die in der Präventionsordnung eingeforderten Standards um. Es bündelt alle Bemühungen unserer Kirchengemeinde, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und gegen sie vorzugehen.

Uns ist es wichtig, dass unsere Kirchengemeinde dauerhaft ein sicherer Ort für Menschen ist; ganz besonders für die uns anvertrauten Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Wir werden es zum unten genannten Termin systematisch überprüfen und aktualisieren. Wir werden es aber auch immer dann anpassen, wenn in unserer Kirchengemeinde für die Präventionsarbeit relevante Gruppen entstehen oder wegfallen oder wenn es sich durch andere aktuelle Umstände nahelegt – z.B. im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts- oder Vorfalls.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist gültig ab 1. August 2025.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept gilt für die römisch-katholische Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz i. G., die aktuell aus den drei Kirchengemeinden Schwetzingen, Brühl-Ketsch und Hockenheim besteht. Zum 01.01.2026 wird die römisch-katholische Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz rechtskräftig (Anlage 1).

Zuständig für die nächste Überarbeitung des Schutzkonzeptes gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention zum genannten Termin sind die hauptamtlichen Ansprechpersonen für Prävention, d.h., spätestens im Jahr 2030.

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die römisch-katholische Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz i. G. für die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Ketsch

Ort

10.7.2025

Datum

[Signature]

Leiter der Kirchengemeinde

[Signature]

Leiter der Kirchengemeinde

Ulrike Keppler

Ansprechperson des Seelsorgeteam
für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

[Signature]

für die PGR-Vollversammlung nach VEG

[Signature]

Ehrenamtliche Ansprechperson
für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung wurden gewahrt (nach § 29 Absatz 1 Satz 3 MAVO für die Erzdiözese Freiburg). Am 20.03.2025 wurden die bestehenden Orts-Mitarbeitervertretungen (derzeit Schwetzingen) angeschrieben und informiert.